

Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per E-Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 8. April 2025

Kimberger/TS/16-25

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024 geändert wird (GZ.: 2025-0.165.329)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Eine Verordnung, die auf der einen Seite von handymfreien Zonen an Schulen spricht (Stichwort „Konzentrationskiller“ im Unterricht) und gleichzeitig die digitale Kompetenz als zentrale pädagogische Zukunftsperspektive darstellt (siehe dazu Vortrag an den Ministerrat auf Seite 3 „weitere flankierende Maßnahmen“), birgt doch gewisses Konfliktpotential in sich! Trotzdem ist diese neue Reglementierung grundsätzlich zu befürworten, aber zusätzliche Begleitmaßnahmen für einen wirkungsvollen und nachhaltigen Vollzug seitens des Bildungsministeriums und insbesondere der nachgeordneten Behörden (Bildungsdirektionen) sind dringend erforderlich.

Wer ernsthaft meint, dass unsere Schülerinnen und Schüler durch eine derartige Maßnahme wirklich lernen, digitale Werkzeuge sinnvoll und zielführend einzusetzen, ohne dabei schädlichen Einflüssen ausgesetzt zu sein, unterliegt einem großen Irrtum! Solange nicht auch von Elternseite ein geregelter Einsatz dieser digitalen Werkzeuge in der unterrichtsfreien Zeit vermittelt und den eigenen Kindern und Jugendlichen auch bewusst vorgelebt wird, sind alle gesetzlichen Bemühungen, die ausschließlich die Unterrichtszeit betreffen, zu relativieren.

Dass es in Österreich bereits eine große Anzahl an Schulen gibt, die aufgrund schulpartnerschaftlicher Regelungen (SchUG § 63a und 64) bereits konkrete Nutzungsvereinbarungen für Mobiltelefone, Smartwatches und vergleichbare, der digitalen Kommunikation dienende Geräte, autonom über die Hausordnung erfolgreich umsetzen, soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben. Welche schulischen Verbesserungen diese neue

bundesweite Regelung für handyfreie Zonen nun wirklich mit sich bringen wird, ist kritisch zu hinterfragen und zumindest derzeit noch nicht klar erkennbar.

- Ist die Verordnung praxistauglich?
- Gibt es Rechtssicherheit bei Haftungsfragen?
- Erreicht man die notwendige Akzeptanz und Unterstützung bei Eltern?
- Kann die Neuregelung kommunikativ, rechtlich und pädagogisch in Einklang zu autonomen schulparterschaftlichen Beschlüssen gebracht werden?
- Sind dadurch nachhaltige Verhaltensänderungen bei Kindern und Jugendlichen zu erwarten?
- Welche genauen Konsequenzen/Sanktionen ziehen einzelne Verstöße schulisch nach sich?

Diese Fragen und noch andere (siehe weiter unten) sollten für unsere Schulen in dem vorgesehenen kurzen Zeitfenster bis zur Inkraftsetzung mit 1. Mai 2025 (!!)

 ausreichend geklärt werden.

Dem § 7 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

(6) ...

(7)

(8) Wenn die Hausordnung keine Regelungen zur Verwahrung der Geräte gemäß Abs. 6 und zur Ahndung von Verstößen gegen das Nutzungsverbot trifft,

1. sind die Geräte durch die Schülerin oder den Schüler in ausgeschaltetem Zustand sicher zu verwahren und

2. ist bei Verstößen gegen das Nutzungsverbot das Gerät der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben, wobei dieses nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung zurückzugeben ist; sofern es die Erziehungssituation erfordert, ist das Gerät einem Erziehungsberechtigten auszufolgen.“

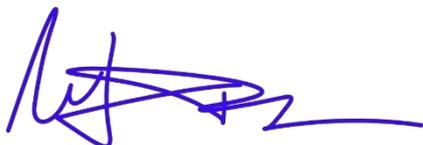
- Welche Konsequenzen/Sanktionen bringen Verstöße gegen das Nutzungsverbot mit sich? Ein Eintrag ins Klassenbuch oder ein verpflichtendes Elterngespräch werden nicht die gewünschte Nachhaltigkeit mit sich bringen, wenn Eltern keine „Bildungsverbündeten“ sind!
- Gilt ein Mobiltelefon, eine Smartwatch oder ein anderes, der digitalen Kommunikation dienendes Gerät nun als sicherheitsgefährdender Gegenstand laut § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Schulordnung (BGBl. II Nr. 126/2024)?
- Wem und wann ist ein der digitalen Kommunikation dienendes Gerät zurückzugeben? Der Schülerin/dem Schüler oder der/dem jeweiligen Erziehungsberechtigten? Am Ende der Unterrichtsstunde, am Ende des Unterrichtstages, beim Verlassen der Schulliegenschaft bzw. nach Beendigung einer Schulveranstaltung/einer schulbezogenen Veranstaltung oder bei mehrfachen Verstößen gegen das Nutzungsverbot entsprechend später?
- Wie sieht es mit der Rechtssicherheit für die Lehrperson bei Abnahme des Handys oder eines anderen digitalen Gerätes aus (Amtshaftung)?
- Welche rechtssicheren Mittel gibt es für Pädagoginnen und Pädagogen, wenn durch digitale Werkzeuge Dritter ihre Persönlichkeitsrechte verletzt und Datenschutzbestimmungen nicht eingehalten werden?

- Wie sieht es mit der Rechtssicherheit bei im Pflichtschulbereich vereinzelt vorhandenen Sekretariatskräften (Amtshaftung als Bedienstete der jeweiligen Schulerhalter) aus?
- Ist auch die Rechtssicherheit bei Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen (SchOG § 8 lit. n) im Bereich der ganztägigen Betreuung gegeben?
- Übernimmt der jeweilige Schulerhalter (AHS = Bund, APS = Städte/Gemeinden) die Kosten für eine geeignete Verwahrung in Zeiten des Nutzungsverbotes der in der Verordnung aufgelisteten digitalen Geräte (Handygaragen, Spinde, Boxen, ...)?

Aus einem „JA, aber“ wird nun ein „NEIN, aber“ – ob sich damit das Problem der „Konzentrationskiller“ im Unterricht mit allen inzwischen bekannten Phänomenen lösen lässt, ist nochmals zu bezweifeln. In diesem Zusammenhang ist aber festzuhalten, dass ein Verbot nur so gut ist, wie seine praktische Umsetzung. Eine notwendige Voraussetzung und wesentliche Gelingensbedingung wäre dabei eine gestärkte Standortautonomie und eine grundsätzliche 100%ige schulbehördliche „Rückendeckung“ bei entsprechenden Entscheidungen unserer Pädagoginnen und Pädagogen an den Schulen in ganz Österreich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma